

## **Satzung des Laufclub Rudolstadt e.V. vom 31.08.2017**

Erste Änderung vom 24.11.2023

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Laufclub Rudolstadt (LCR).  
Er hat seinen Sitz in Rudolstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Laufclub Rudolstadt e.V.“ (LCR e.V.).  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Lauf- und Ausdauersports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs verwirklicht. Ebenso sind die Organisation, Durchführung von und die Beteiligung an regionalen Laufwettkämpfen bedeutender Vereinszweck.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Thüringen und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Vorstand wird über Aufnahmeanträge von Neumitgliedern informiert. Die Entscheidung zur Annahme von Mitgliedsanträgen wird dem Amt des Kassenwartes übertragen. Seine Bedenken trägt er dem Vorstand zur folgenden Sitzung an, der sodann entscheidet. Der Vorstand behält sich vor, die Aufnahme von Mitgliedern ganz abzulehnen oder teilweise zu begrenzen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei auch grobes unfaires oder unsportliches bzw. vereinsschädigendes Verhalten einen Ausschlussgrund darstellen kann.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Soll ein Mitglied wegen Fehlverhaltens nicht sofort ausgeschlossen, sondern vorerst nur abgemahnt oder ermahnt werden, so ist dies auf Beschluss des erweiterten Vorstands möglich.

Zudem endet die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens – mit dem Hinweis auf den drohenden Ausschluss – mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Weiteres regelt die Finanzordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500,00 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart noch aus mindestens 2 weiteren – nicht zwingend funktionsgebundenen – Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist bei entsprechender Liquidität des Vereins berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern für deren Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Sinne der Ehrenamtspauschale auszahlen.

Gegen die Beschlüsse des Vorstands steht jedem Mitglied der Rechtsweg offen. Sofern es Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gibt, sind diese gegenüber dem Vorstand

schriftlich einzubringen. Je nach Wirkungsentfaltung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Mitgliederversammlung sofort (außerordentlich) oder regelrecht (ordentlich) über den gefassten Beschluss entscheiden muss. Im Falle einer gebotenen, sofortigen Entscheidungsfindung hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern

### **§ 10 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds bestimmt der erweiterte Vorstand, wer die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiterführt. Das Amt mit Vertretungsvollmacht ist im Zuge der nächstfolgenden Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Entsprechend ist außerhalb der ordentlichen Wahlperiode die Wahl des Amtes mit Vertretungsvollmacht erforderlich.

Erscheint aufgrund des Ausscheidens eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine Neubesetzung von Ämtern innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes und innerhalb der verbleibenden Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Wahl als geboten, so beschließt der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Neubesetzung aller Ämter durch Neuwahl außerhalb der ordentlichen Wahlperiode.

Sofern innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands den Vorstand verlassen und nach Einschätzung des vertretungsberechtigten Vorstands die Fortführung der Geschäfte des Vereins dadurch erheblich beeinträchtigt werden, so ist eine Neuwahl zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzustreben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Bei Einberufung des Vorstands ist dieser beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Über die Zulassung eines Redebeitrages von nicht stimmberechtigten Mitgliedern und Gästen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. Bestätigung des Haushaltsplanes des Folgejahres
6. Wahl der Kassenprüfer
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie kann bei Erforderlichkeit ganz oder teilweise als Onlineversammlung erfolgen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse aller Mitglieder einberufen. Für die Aktualität der Erreichbarkeit zeichnet sich das Mitglied als verantwortlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wurde – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Sofern dem Antrag durch den Vorstand stattgegeben wird, findet die geheime Abstimmung im Zuge einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins sind grundsätzlich nicht dringlich.

### **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nur auf die Richtigkeit der Rechnungsführung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Vorstehender Satzungsänderungsantrag wurde am 24.11.2023 in Rudolstadt von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsbeschluss gefasst und soll ab sofort Rechtswirkung entfalten.